

Inhaltsverzeichnis

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DEN GEMEINSCHAFTSRAUM DES FEUERWEHRGERÄTEHAUSES IN METZINGEN-NEUHAUSEN	2
§ I Zweckbestimmung	2
§ II Verwaltung und Aufsicht	2
§ III Unterrichts- und Übungsbetrieb	2
§ IV Veranstaltungen	3
§ V Mittagspause, Veranstaltungsende und Nachtruhe	4
§ VI Entgelt	4
§ VII Pflichten der Dauernutzer und Mieter	4
§ VIII Ordnungsvorschriften	5
§ IX Haftung	5
§ X Erfüllungsort und Gerichtsstand	6
§ XI Inkrafttreten	6

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeinschaftsraum des Feuerwehrgerätehauses in Metzingen-Neuhausen

Vorbemerkung:

Das Feuerwehrgerätehaus grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit haben sich Veranstaltungen im Gemeinschaftsraum an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Dauernutzer/ Mieter hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die Mittags- und Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird.

§ I Zweckbestimmung

1. Der Gemeinschaftsraum steht grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.
2. Der Musikverein Neuhausen sowie die Musikschule Metzingen nutzen den Gemeinschaftsraum als Übungsraum. Die Stadt Metzingen ist ebenfalls berechtigt, den Gemeinschaftsraum im Bedarfsfall für Veranstaltungen zu nutzen.
3. Musikalische Darbietungen und Proben sind bei Veranstaltungen nur bis 22.00 Uhr zulässig.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeinschaftsraums besteht nicht.
5. Die Benutzung des Gemeinschaftsraums wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

§ II Verwaltung und Aufsicht

1. Der Gemeinschaftsraum des Feuerwehrgerätehauses wird von der Verwaltungsstelle Neuhausen verwaltet.
2. Das Hausrecht üben die Stadt Metzingen oder ihre Beauftragten aus. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Raumpflegerin, die zusätzlich die Hausmeisterfunktion wahrnimmt. Ihren im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung getroffenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Während der Belegungs-/Mietdauer übt der Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Metzingen, Abteilung Neuhausen, anstelle der Stadt das Hausrecht aus.
3. Wünsche und Beschwerden sind an die Verwaltungsstelle Neuhausen zu richten.

§ III Unterrichts- und Übungsbetrieb

1. Für die Belegung des Gemeinschaftsraums wird von der Verwaltungsstelle Neuhausen ein Belegungsplan aufgestellt. Samstag, Sonntag und Montag stehen der

Freiwilligen Feuerwehr bevorrechtigt für eigene Zwecke zur Verfügung. Bis zu viermal im Jahr ist dem Musikverein Neuhausen ein Probenbetrieb am Samstag und am Sonntagvormittag erlaubt.

2. Änderungswünsche sind nur im Rahmen der Bestimmungen im Sinne von § I Absatz 1 und 2 möglich. Sie sind mit der Verwaltungsstelle Neuhausen rechtzeitig abzusprechen.
3. Die Dauernutzer erhalten vom Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für den Gemeinschaftsraum ausgehändigt. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, falls die Dauerbelegung endgültig entfällt. Der Dauernutzer haftet für den Schlüsselverlust.

§ IV Veranstaltungen

1. Für die Überlassung des Gemeinschaftsraums zu Veranstaltungszwecken im Sinne von § I schließt die Verwaltungsstelle Neuhausen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Die Veranstaltung ist mindestens 2 Wochen vorher bei der Verwaltungsstelle Neuhausen schriftlich zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die endgültige Belegung abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung durch die Verwaltungsstelle Neuhausen bindet Mieter und Vermieter.
3. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an. Vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden. Eine Weiter- oder Untervermietung des Gemeinschaftsraums durch den Mieter ist nicht zulässig.
4. Der Mieter erhält vom Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für den Gemeinschaftsraum ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Veranstalter haftet für den Schlüsselverlust.
5. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist umgehend nach bekannt werden des Rücktrittsgrundes der Vermieterin mitzuteilen.
6. Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund (z.B. höhere Gewalt, öffentlicher Notstand etc.) zu. Darüber hinaus behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vorliegen, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.

§ V Mittagspause, Veranstaltungsende und Nachtruhe

1. Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr darf kein musikalischer Übungsbetrieb stattfinden.
2. Der Probenbetrieb muss aus Rücksicht auf die Anwohner bis 22.00 Uhr beendet sein. Für Veranstaltungen gelten die Regelungen des BGB.
3. Die Mieter/Dauernutzer haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) der Nachbarschaft nicht gestört wird.

§ VI Entgelt

1. Der Gemeinschaftsraum wird den Nutzern für den Unterrichts- und Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.
2. Für Veranstaltungen wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 60 € pro Tag festgesetzt. Hinzu kommt ein Kostenersatz für die tatsächlich angefallene Reinigungsleistung. Diese wird mit 18 € pro Stunde abgerechnet.
3. Schuldner des Entgelts ist der Mieter (Veranstalter) und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Verwaltungsstelle Neuhausen. Es ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Metzingen zu entrichten.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltungsstelle Neuhausen.
6. Absatz 2 gilt nicht für Veranstaltungen von Aktiven der Feuerwehr Metzingen mit ihren Abteilungen.

§ VII Pflichten der Dauernutzer und Mieter

1. Die Saalfenster Richtung Norden, die Fenster in der Fahrzeughalle, die Verbindungstür zwischen Saal und Flurbereich sowie die Türen zu den Toiletten sind während einer Belegung des Saales grundsätzlich geschlossen zu halten. Der jeweilige Dauernutzer bzw. Mieter hat zur Überwachung einen Verantwortlichen zu bestellen und der Verwaltungsstelle zu benennen.
2. Das Aufstellen und Aufräumen von Stühlen und Tischen haben die Dauernutzer/Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Veranstaltung aufzuräumen. Die Tische sind vor dem Aufräumen bei Bedarf abzuwaschen.
3. Die von den Dauernutzern eingebrachten Gegenstände (Musikinstrumente etc.) sind nach dem jeweiligen Unterricht wieder so aufzuräumen, dass sie andere Nutzer des Gemeinschaftsraums nicht stören.

4. Die Dauernutzer/ Mieter tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer jeweiligen Belegung.
5. Die Einrichtungen des Gemeinschaftsraums sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Schäden am Gemeinschaftsraum oder seinen Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich der Reinigungskraft oder der Verwaltungsstelle zu melden.
6. Bei Veranstaltungen ist der anfallende Müll vom Mieter zu entsorgen.
7. Fundsachen sind bei der Reinigungskraft oder der Verwaltungsstelle abzugeben.
8. Für das Abschließen der Räumlichkeiten sowie das Löschen der Lichter sind die jeweiligen Schlüsselhaber verantwortlich.

§ VIII Ordnungsvorschriften

1. Es ist verboten:
 - a) auf Tischen und Stühlen zu stehen,
 - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - c) Tiere mitzubringen,
 - d) Reiszwecken und Tacker zur Dekorationsbefestigung an Wänden und Tischen zu benutzen.
2. Dauernutzer/ Mieter, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Gemeinschaftsraums ausgeschlossen werden.
3. Der Oberbürgermeister oder der Abteilungskommandant sind befugt, Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden und trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, aus dem Gemeinschaftsraum zu verweisen.

§ IX Haftung

1. Der Dauernutzer/ Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Belegung/Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Dauernutzer/ Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind.
3. Der Dauernutzer/ Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Dauernutzer bzw. Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Dauernutzers bzw. Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

4. Für sämtliche vom Dauernutzer/Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Dauernutzers/Mieters. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Der Dauernutzer/Mieter stellt die Stadt Metzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeinschaftsraums und dessen Einrichtungsgegenstände stehen. Der Dauernutzer/Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Dauernutzer/ Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Dauernutzer/Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ X Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ XI Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 08.02.1974 außer Kraft.